

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00774 vom 2. April 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00774](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00774)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00774 du 2 avril 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00774 del 2 aprile 2026

## Regeste

[Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat an einen rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden] Für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Eheschliessung ist insbesondere vorausgesetzt, dass mit dem Eheschluss in absehbarer Zeit zu rechnen ist (E. 2). Absehbar ist die Eheschliessung, wenn mit der Beschaffung der zivilrechtlich erforderlichen Dokumente innert sechs Monaten gerechnet werden kann (E. 3.2). Der Beschwerdeführer hat die notwendigen Dokumente dem Zivilstandsamt bis heute nicht eingereicht, obwohl er für deren Beschaffung nunmehr rund ein Jahr Zeit hatte. Entgegen seiner nunmehr erhobenen Rüge sind diese auch beschaffbar und das Zivilstandsamt hat ihn darauf hingewiesen, welche Dokumente in welcher Form notwendig sind. Er macht nicht geltend, dass er diese inzwischen beschafft hat oder zeitnah erhältlich machen kann (E. 3.2). Damit ist mit dem Eheschluss in der Schweiz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen (E. 3.2 und 3.3). Abweisung. Abweisung UP/URB.

## Erwägungen

### E. 4

Aufgrund seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm eine Parteientschädigung zu versagen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege.

#### E. 5.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

#### E. 5.2

Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46).

### **E. 5.3**

Dem Beschwerdeführer war seit Langem bekannt, welche Dokumente das Zivilstandsamt (namentlich in Bezug auf den Nachweis der geschiedenen Ehe in Sri Lanka) für den Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens benötigt. Es lag in seiner Verantwortung, diese zu beschaffen bzw. zumindest darzutun, dass diese in absehbarer Zeit erhältlich gemacht werden. Hierfür hatte er auch genügend Zeit. Diesen Nachweis konnte der Beschwerdeführer indes weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beibringen. Dass es damit an einer Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung fehlt, war mithin offensichtlich. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind folglich als aussichtslos zu betrachten, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Aus den gleichen Gründen ist auch die Verweigerung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden.

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.